

Aktenzeichen:  
21 O 110/25 KfH



## Landgericht Heilbronn

### Im Namen des Volkes

### Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertr.d.d. Vorstand [REDACTED], Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**SUPREME Fitnessanlagen GmbH & Co. KG**, vertr.d.d. pers. haft. Gesell. SUPREME Verwaltung GmbH, d.vertr.d.d. GF. [REDACTED], Hasenhof 19, 71543 Wüstenrot  
- Beklagte -

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] nach dem Verfahrensstand vom 16.12.2025 gemäß § 331 Abs. 3 ZPO ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1.

Der Beklagte wird untersagt, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit der Bewerbung zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung eines Sportstudios mit einer vorgegebenen monatlichen Laufzeit und feststehenden Zusatzkosten nicht den Gesamtpreis, sondern lediglich den Preis für eine Zeiteinheit anzugeben, die einen Teil der Gesamlaufzeit darstellt, wie gesche-

hen gemäß Anlage K 2.

2.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zu widerhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zur Dauer von 6 Wochen, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der pers. haftenden Gesellschafterin der Beklagten, oder Ordnungshaft bis zur Dauer von 6 Monaten, ebenfalls zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der pers. haftenden Gesellschafterin der Beklagten, angedroht.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 243, 51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit 28.11.2025 zu bezahlen.

4.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf EUR 30.000,00 festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zuglassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Er-

satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[REDACTED]  
Vorsitzender Richter am Landgericht